

## SITZUNGSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Die Finanzverwaltung hat nach Gesprächen mit allen Referaten den Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung für das Jahr 2026 erarbeitet und es werden mit diesem Sitzungsvortrag den Kollegialorganen nachstehende Unterlagen zur Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt.

Als wesentliche Position auf Einnahmenseite gelten die Ertragsanteile, die entsprechend den Mitteilungen des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2025 berücksichtigt wurden und über die nächsten Jahre wieder leichte Steigerungen, aber aufgrund der Wirtschaftsprgnosen für Kärnten wieder eine Verringerung gegenüber der Bundes-Prognose im Juli 2025 mit sich gebracht haben. Die stärkste gemeindeeigene Abgabe, die Kommunalsteuer, wurde aufgrund der zu beobachtenden wirtschaftlichen Entwicklungen im laufenden Haushaltsjahr sehr vorsichtig angesetzt. Ebenso wurden als wesentliche Ausgabenpositionen die vom Land Kärnten im Oktober 2025 den Kärntner Gemeinden bekannt gegebenen Zahlungen im Transferbereich (Soziales, Krankenanstalten, Verkehrsverbund und Landesumlage) entsprechend aufgenommen. Auch wenn die prognostizierten Steigerungen hier zum Teil geringer ausfallen als in den Vorjahren, bleiben sie dennoch im österreichweiten Vergleich der Bundesländer auf einem der höchsten Niveaus.

Die Stagnation bzw. sehr geringe Steigerung der Einnahmen, die mehrjährige wirtschaftliche Rezessionslage, die weiterhin steigenden Transferzahlungen und die nach wie vor gegebene Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen – alles Rahmenbedingungen, die von den Gemeinden weder verursacht noch wirklich beeinflusst werden können – erschweren daher auch das vierte Jahr in Folge weiterhin allgemein die finanzielle Situation aller Kärntner Gemeinden massiv. Das zeigt sich auch bei der Stadt Villach, wodurch sich beim Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes derzeit ein negatives Ergebnis von EUR -12.096.500,00 ergibt. Der Ergebnishaushalt zeigt ein negatives Ergebnis von EUR -2.524.000,00 nach Haushaltsrücklagen.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die österreichischen Gemeinden ohne Strukturreformen und Änderungen im nächsten Finanzausgleich zugunsten der Gemeinden, die Situation alleine ohne Hilfestellung vom Bund oder den Ländern nicht lösen können.

Aus Sicht des Finanzreferates ist dazu abermals festzuhalten, dass der Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes als wesentliche Kennzahl des Haushaltes jedenfalls positiv ausfallen muss, um langfristig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten. Nur so kann künftig ein Spielraum für Investitionen erhalten werden. Auch die Stadt Villach selbst wird daher wiederum im Rahmen der konsequenten Fortsetzung des sog. „ViFit 2024+“ nächste Maßnahmenpakete für die Konsolidierung des Haushaltes erarbeiten müssen.

Angeführt wird an dieser Stelle, dass auch bereits durch das „ViFit2020“ und „ViFit 2024+“ mittlerweile zahlreiche Maßnahmen erarbeitet, eingeführt und umgesetzt wurden, die sich positiv auf das Ergebnis auswirken (z.B. Einsparungen bei den Energie- oder Personalkosten, etc.), obwohl von Seiten des Bundes oder Landes gegenüber den Vorjahren keine wesentlichen Verbesserungen oder finanzielle Erleichterungen für die Gemeinden geschaffen wurden. Aufzufangen ist bei allen Sachkosten auch die nach wie vor auch in Österreich sehr hohen Inflationsrate.

Die Ausfälle an Ertragsanteilen und die Vorwegabzüge des Landes Kärnten haben es 2024 und im laufenden Haushaltsjahr 2025 gezeigt, dass zeitweise zur Stützung der Liquidität die Heranziehung eines Kassenkredites erforderlich ist, der jeweils bis zum Jahresende zurückzuführen ist. Aufgrund der anhaltend besonders schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen für die Gemeinden wird daher seitens der Finanzverwaltung wiederum ersucht, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe aufnehmen zu können. Diese Ermächtigung soll sich maximal auf die Höhe von EUR 12 Mio. erstrecken. Eine darüberhinausgehende Höhe der Zwischenfinanzierung benötigt die Zustimmung des Gemeinderates.

Hinsichtlich der Personalkosten ist für den VA 2026 der Bundesabschluss für das Jahr 2026 eingepreist.

In den Ergänzenden Richtlinien zum Voranschlag wurden die seit dem Jahr 2004 unverändert gebliebenen Wertgrenzen für Bestell-Scheine, und Anordnungsberechtigungen in Orientierung der Indexentwicklung die Wertgrenzen angepasst, um auch hier entsprechend der tatsächlich geänderten Verhältnisse den hausinternen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Ebenso den internen Verwaltungsaufwand soll die Bestimmung mindern, dass im Voranschlag eindeutig vorgesehene Projekte oder Summen, die aufgrund fehlender Informationen bei der Erstellung des Voranschlages auf falschen Konten oder Unterabschnitten kontiert sind, von der Finanzverwaltung entsprechend umgebucht werden können, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung in den Ausschüssen bedarf. Die Umbuchungen sind dem Stadtrechnungshof vorzulegen.

Ebenso wurde neu – analog zu den Unternehmungen - die Regelung aufgenommen, wie im Fall von wechselseitigen Ausleihungen zwischen der Stadt Villach und ihren Unternehmungen bzw. verbundenen Unternehmen vorzugehen ist.

Die jährlich bei der Stadt Villach abgehaltenen Übungen für den Krisen- und Katastrophenfall haben gezeigt, dass sehr oft sehr rasch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um Sachleistungen von extern zu erhalten, ohne dass Zeit wäre, allenfalls notwendige interne Gremialbeschlüsse dafür herbeizuführen. Hier wurde nunmehr eine maximale Betragsgrenze für den Einsatzleiter von EUR 200.000,00 vorgesehen, über die im Krisen- oder Katastrophenfall auf das Erste verfügt werden kann.

Auf Einnahmenseite sind im Voranschlag 2026 auch die Wertanpassungen und Tariferhöhungen gemäß Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) enthalten.

Der Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung 2026 (Voranschlagsverordnung) beinhaltet die

- Gesamtzusammenstellung Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag mit allen Anlagen gemäß § 5 VRV 2015
- Tarife, Abgaben und Gebühren mit Beschlussvorlagen und Verordnungen
- Ergänzende Richtlinien zur Budgetvollziehung
- Verwaltungsgliederung
- Anordnungsberechtigungen der Bediensteten
- Anordnungsberechtigungen der Referenten
- Sammelnachweise und Deckungsringe
- Erläuterungen
- Investmentfondsvermögen
- Kontenrahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Gemäß § 85 Absatz 1 des K-VStR 1998 hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Dienstpostenplan (Stellenplan) zu beschließen.

Ein Vorbriht zum Voranschlag 2026 wurde von der Finanzverwaltung zur Erläuterung erstellt, dieser ist jedoch kein Bestandteil der Voranschlagsverordnung.

Der Voranschlag war auf Basis der VRV 2015 zu gestalten und enthält einen Ergebnisvoranschlag sowie einen Finanzierungsvoranschlag. Die Ergebnisse werden nachstehend dargestellt:

## 1. Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von	€	303.260.400
und Aufwendungen von	€	312.416.400
vor,		
<b>das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit</b>	€	<b>-9.156.000</b>
Nach Entnahmen von Rücklagen von	€	18.423.100
und Zuweisungen zu Rücklagen von	€	11.791.100
<b>beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€	<b>-2.524.000</b>

## 2. Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

### Operative Gebarung

die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€ 283.516.900
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€ 295.613.400
womit ein <b>Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von</b> gegeben ist	€ <b>-12.096.500</b>

### Investive Gebarung

die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€ 43.419.800
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€ 63.938.200
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von</b>	€ <b>-20.518.400</b>

Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen <b>Nettofinanzierungssaldo</b> von	€ <b>-32.614.900</b>
---	----------------------

### Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€ 10.494.400
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€ 10.625.200
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von</b>	€ <b>-130.800</b>

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein

<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von</b>	€ <b>-32.745.700</b>
Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.	

Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von

und werden diese wie folgt bedeckt	€ <b>69.577.100</b>
------------------------------------	---------------------

### Eigenmittel

Entnahme aus der Rücklage	€ 16.107.900
Subventionen / Kapitaltransfers	€ 38.116.800
Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse	€ 4.858.000

### Fremdmittel

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung	€ 10.268.100
Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden	€ 226.300

3. Das Investmentfondsvermögen weist laut Voranschlagsentwurf ein nominales Gesamtfondsvolumen per 31.10.2025 von € 42.619.070,31 aus.

4. Den Voranschlag samt allen Anlagen.

5. In den Erläuterungen wird auf die einzelnen Konten ausführlich Bezug genommen.

6. Von den Abteilungen werden in Abänderung der vom Gemeinderat der Stadt Villach beschlossenen Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) gemäß Beilagen nachstehende Anträge zu Änderungen von Tarifen, Gebühren- und Abgabenerhöhungen eingebracht. Allfällige Änderungen gegenüber der grundsätzlichen beschlossenen Wertanpassung liegen entweder in gesondert sachlich begründeten Maßnahmen oder darin, dass die jeweiligen Erhöhungen unter der tatsächlichen Inflationsrate für den in der Wertanpassungsrichtlinie festgelegten Betrachtungszeitraum liegen.
- M1/B – Leihgebühr Instrumente Musikschule ab 2026
  - M3/R – Erhöhung der Vertragserrichtungsgebühr für grundbuchsrelevante Rechtsgeschäfte der Stadt Villach ab 1.1.2026
  - 1/SO – Soziale Aktion „Essen auf Rädern“ Tarifanpassung zum 01.03.2026
  - 2/TV – Tarifordnung 2026 Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung und Einführung neuer Tarif „Beachflag“
  - 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung  
Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach
  - 3/MA – Tarif-Wertanpassung Museum, Relief und Stadtpfarrturm ab Saison 2026
  - 3/MA – Tarifergänzung ab 2026 Verrechnung Archivleistungen
  - GG4 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmungen ab 01. Jänner 2026
  - 4/A – Indexierung Gebühren und Tarife für den Betrieb Abwasser per 01.01.2026
  - 4/FS – Anpassung Benutzungsgebühren Abteilung Freizeit und Sport

Der Voranschlag der Stadt Villach ist im Zeitraum vom 10. November bis zum 17. November 2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Da in der Auflagefrist noch neue Informationen zum investiven Haushalt eingelangt sind (Eingang Förderungen, Verschiebung Projektumsetzung), wurde entsprechend der investiven Haushalt noch vor Versendung für die Beschlussfassung im Gemeinderat angepasst. Es hat sich dadurch eine Veränderung des Geldflusses der investiven Gebarung ergeben. Eine Veränderung des Ergebnisses oder des Saldo 1 der operativen Gebarung ergibt sich dadurch nicht.

Es ergeht daher der

**Antrag,**

der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadt senat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Der Verordnung der Stadt Villach gemäß § 85 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998 idF. LGBI. Nr. 78/2023, zum Voranschlag für das Kalenderjahr 2026 als Finanzjahr (Voranschlagsverordnung 2026) wird wie folgt gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag und den Anlagen die Zustimmung erteilt:

## 1. Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von und Aufwendungen von vor,	€ 303.260.400
	€ 312.416.400
<b>das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit</b>	€ -9.156.000
Nach Entnahmen von Rücklagen von und Zuweisungen zu Rücklagen von	€ 18.423.100
<b>beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€ 11.791.100
	€ -2.524.000

## 2. Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

### Operative Gebarung

die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€ 283.516.900
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€ 295.613.400
womit ein <b>Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von</b> gegeben ist	€ -12.096.500

### Investive Gebarung

die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€ 43.419.800
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€ 63.938.200
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von</b>	€ -20.518.400

Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen <b>Nettofinanzierungssaldo</b> von	€ -32.614.900
---	---------------

### Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€ 10.494.400
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€ 10.625.200
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von</b>	€ -130.800

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein	
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von</b>	€ -32.745.700

Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.

Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von und werden diese wie folgt bedeckt

€ 69.577.100

### Eigenmittel

Entnahme aus der Rücklage	€ 16.107.900
Subventionen / Kapitaltransfers	€ 38.116.800
Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse	€ 4.858.000

### Fremdmittel

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung	€ 10.268.100
---	--------------

Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden	€	226.300
3. Dem Voranschlag als Zahlenwerk samt allen Anlagen.		
Der Voranschlag der Stadt Villach für das Kalenderjahr 2026 als Finanzjahr tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach in Kraft.		
4. Die Finanzverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2026 ermächtigt, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen kurzfristigen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe aufzunehmen. Die maximale Betragshöhe beträgt EUR 12 Millionen. Einen Finanzierungsbedarf von mehr als EUR 12 Millionen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.		
5. Die Verwaltung der Stadt Villach erhält den Auftrag, abteilungs- und referatsübergreifend die im Rahmen des „ViFit2024+“ erarbeiteten mittel- und langfristigen Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes weiter zu bearbeiten und zur Umsetzung den politischen Gremien vorzulegen.		
7. Nachstehenden Änderungen von Tarifen, Gebühren und Abgaben wird anhand der beiliegenden Sitzungsvorträge und den jeweils beiliegenden Verordnungen und Anlagen die Zustimmung erteilt:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- M1/B – Leihgebühr Instrumente Musikschule ab 2026</li> <li>- M3/R – Erhöhung der Vertragserrichtungsgebühr für grundbuchsrelevante Rechtsgeschäfte der Stadt Villach ab 1.1.2026</li> <li>- 1/SO – Soziale Aktion „Essen auf Rädern“ Tarifanpassung zum 01.03.2026</li> <li>- 2/TV – Tarifordnung 2026 Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung und Einführung neuer Tarif „Beachflag“</li> <li>- 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung</li> <li>- 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung</li> <li>- 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung</li> <li>- 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach</li> <li>- 3/MA – Tarif-Wertanpassung Museum, Relief und Stadtpfarrturm ab Saison 2026</li> <li>- 3/MA – Tarifergänzung ab 2026 Verrechnung Archivleistungen</li> <li>- GG4 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmungen ab 01. Jänner 2026</li> <li>- 4/A – Indexierung Gebühren und Tarife für den Betrieb Abwasser per 01.01.2026</li> <li>- 4/FS – Anpassung Benutzungsgebühren Abteilung Freizeit und Sport</li> </ul>		

Der Abteilungsleiter:

Die Finanzdirektorin:

Der Finanzreferent:

Thomas Schönfelder

Mag.<sup>a</sup> Alexandra Burgstaller

BGM Günther Albel

**Anlagen:**

Sitzungsvorträge samt Beilagen wie unter Pkt. 7. angeführt



**Verteiler:**

Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
Stadtrechnungshof  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
GG3  
3/BE